



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Frau
Anne Fröhlich
Gerstenmühlstraße 7
72070 Tübingen

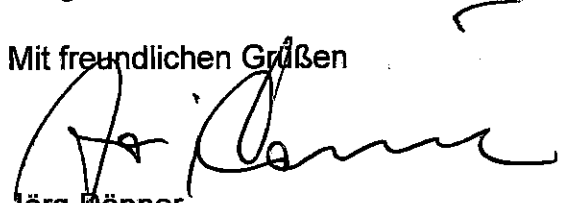
Stuttgart, 15.05.2009
Telefon: 0711 2063-525
Telefax: 0711 2063-540
Aktenzeichen: Petition 14/03278

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 26.02.2009 verwiesen.

Ich gebe Ihnen hiervon Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Döpfer

Petition 14/03278, Anne Fröhlich, 72070 Tübingen Gerichtsverfahren

Sehr geehrte Frau Fröhlich,

der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg hat in seiner 27. Sitzung am 06.05.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Eingaben der Frau Anne Fröhlich, 72070 Tübingen, vom 04.02.2009 und 09.03.2009 (Petition 14/03278) werden nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg zurückgewiesen, da sie einen rechtswidrigen Eingriff in die Gerichtsbarkeit fordern.“

Gründe:

Die Petentin begehrt mit ihren Eingaben die Aufhebung eines Urteils des Amtsgerichts Tübingen gegen Herrn Jürgen Hahnel und die Wieder-/Neuaufnahme des gerichtlichen Verfahrens sowie die Zulassung einer Verfassungsklage gegen das Betäubungsmittelgesetz trotz Fristversäumnis.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder diese gar abzuändern. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.

Auch über die Zulässigkeit einer Verfassungsklage kann der Petitionsausschuss nicht entscheiden.